

Kommunales Fassadenprogramm der Stadt Abensberg

1. Förderziel

Die Stadt Abensberg fördert im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme die Instandsetzung und Erhaltung von Fassaden an vorhandenen Gebäuden unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte.

2. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst den Umgriff des Sanierungsgebietes der Altstadt der Stadt Abensberg gem. der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsbereiches „Altstadtbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachstehende Maßnahmen an Gebäuden, die zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes beitragen und den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Erneuerung entsprechen.

- Fassadenerneuerung,
- Fassadenrekonstruktion und –korrektur,
- Erneuerung und Instandsetzung von Fenstern, Haustüren und –toren, Stufenanlagen, Hofstore, Einfriedungen, Treppen sowie sonstige im öffentlichen Raum wirksame Maßnahmen an Gebäuden (z.B. im Dachbereich).
- Beseitigung von ortsbildstörenden Anlagen, Bauteilen oder Pflanzungen
- Nicht förderfähig sind der Bau von Sonnenkollektoren, Solarzellen, Fotovoltaikanlagen und Wärmedämmmaßnahmen.

4. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken im Geltungsbereich dieser Richtlinie. Förderungsempfänger können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein. Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (Bauherr bzw. Maßnahmenträger) in Form von Zuschüssen gewährt.

5. Verfahren

5.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, zu stellen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen) bleiben hiervon unberührt.

5.2 Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie vor Ausführung mit der Stadt Abensberg und den mit der städtebaulichen Beurteilung beauftragten Sanierungsarchitekten abgestimmt und noch nicht begonnen wurden. Die Maßnahmen müssen mit den städtebaulichen Planungen und Konzepten vereinbar sein.

- 5.3 Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens kann dies, falls erforderlich, geschehen durch:
- Planunterlagen mit Angaben zu Materialien, Oberflächen, Farben
 - Detailzeichnungen, Skizzen, Muster, Beispiele
 - Sonstige geeignete Darstellungen.
- 5.4 Da es sich bei der Förderung um die Vergabe von öffentlichen Mitteln handelt, sind bei Zuwendungen bis 25.000 € mindestens drei Angebote vorzulegen. (vgl. f)), ansonsten sind bei Vergabe von Aufträgen
- a) die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - b) die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A),
 - c) die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber (Bevorzugten-Richtlinien),
 - d) die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung,
 - e) die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung und
 - f) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). (Hier ist v.a. die Nr. 3.7 von Bedeutung, da dies der Regelfall sein wird.)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 5.5 Die Fördermittel werden durch die Stadt Abensberg gewährt. Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Abensberg bzw. dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt Abensberg begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 5.6 Von den vorzulegenden Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer erheblichen Änderung des Bauprogramms oder einer erheblichen Überschreitung der Baukosten (ca. 10 %) führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Stadt Abensberg. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuschussempfänger in vollem Umfang aus eigenen Mitteln trägt.
- 5.7 Die abzuschließende Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn die jeweilige Maßnahme nicht bis spätestens 31.12.2020 beendet und abgerechnet ist. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- 5.8 Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von zwei Monaten der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung mit Rechnungsbelegen und entsprechender Fotodokumentation (Zustand vor und nach Durchführung der Maßnahme) vorzulegen. Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald die förderfähigen Maßnahmen durchgeführt, der Verwendungsnachweis mit Originalrechnungsbelegen vorgelegt und durch die Stadt Abensberg geprüft und die Baumaßnahme vor Ort abgenommen wurden.

6. Höhe der Förderung, Zahlungsweise

- 6.1 Grundsätzlich werden bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Baumaßnahme), höchstens jedoch 10.000 €, als Zuschüsse gewährt.
- 6.2 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich, jedoch wird für ein und dasselbe Objekt nicht mehr als 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss, höchstens 10.000 € gewährt.
- 6.3 Die Höhe der förderfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt.

6.4 Nicht gefördert werden insbesondere:

- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmeträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u.a. Vorsteuerabzug),
- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist.

6.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Stadt Abensberg und der Regierung von Niederbayern.

6.6 Doppelförderungen von Maßnahmen durch andere Stellen sind ausgeschlossen. Der Antragsteller muss andere Fördermöglichkeiten vorrangig ausschöpfen.

6.7 Ein im Rahmen dieses Förderprogramms gewährter Zuschuss darf nur zur Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft und sind gültig bis 31.12.2020.

Abensberg, den 06.09.2018
STADT ABENSBERG



Dr. Brandl
1. Bürgermeister



Finanzausschussbeschluss Nr. 17 vom 05.09.2018